Grundlagen der Zusammenarbeit
für die Nutzung des SVG Mautservice Belgien (Viapass)

1. Geltungsbereich dieser Grundlagen:
Im Rahmen des Projekts VIAPASS der Regionen Flandern, Wallonien und Brüssel des Königreichs Belgien wird ab 2016 ein fahrleistungsabhängiges Entgelt für die Benutzung des Straßennetzes durch Kraftfahrzeuge mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t erhoben.
Die vorliegenden Grundlagen gelten für die Inanspruchnahme des SVG Mautservice Belgien zur Nutzung der Straßen in Belgien und zur Entrichtung der hierfür zu entrichtenden Entgelte (MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN). Für Verbindlichkeiten des NUTZERS gegenüber dem BETREIBER oder Dritten, die unabhängig vom SVG Mautservice Belgien begründet werden, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Verfahren.

2. Definitionen

BETREIBER	Satellic N.V.,B-1831 Diegem, Leonardo Da Vincilaan 19, betreibt das belgische Mautsystem und ist Eigentümer der Maut-Erfassungsgeräte sowie dem dazu gehörigen Zubehör, z.B. Stecker, Kabel, Antenne.
MAUT	ist das für die Nutzung des Straßennetzes anfallende Entgelt. Das Streckenentgelt wird in den Regionen Flandern und Brüssel als Steuer erhoben, in der Region Wallonien als umsatzsteuerpflichtige Gebühr.
MAUTNEBEN-LEISTUNGEN	sind neben der MAUT vom BETREIBER berechnete Entgelte z.B. für die Bereitstellung der Mauterfassungsgeräte (OBU) und weitere Services.
NUTZER	ist der im System der BETREIBERS registrierte Entgeltpflichtige.
OBU	ist das für die Nutzung des Straßennetzes erforderliche Erfassungsgerät (Abk. für On Board Unit).
AGES	AGES RUC, Berghauser Str. 96, 40764 Langenfeld, ist Vertragspartner von Satellic N.V. für die Bereitstellung der Services zur Begleichung von MAUT im Tankkartenverfahren.
HGK	HGK GmbH & Co KG, Erkratherstr. 141, 40233 Düsseldorf ist als Gemeinschaftsunternehmen der SVG Straßenverkehrsgenossenschaften Vertragspartner der AGES
SVG	ist die vom NUTZER mit der Durchführung des SVG Mautservice Belgien beauftragte Straßenverkehrsgenossenschaft.

3. Registrierung / OBU-Bestellung
Zur Erfassung der mautpflichtigen Nutzung des Straßennetzes in Belgien ist die Verwendung einer OBU notwendig. Voraussetzung für Bestellung und den Erhalt einer OBU ist die Registrierung des NUTZERS und des betreffenden Fahrzeugs bzw. der betreffenden Fahrzeuge im System des BETREIBERS unter gleichzeitiger Angabe des gewünschten Zahlungsverfahrens.
Mit dem SVG Mautservice Belgien unterstützt SVG den NUTZER (SVG-Kunden) im Rahmen des Registrierungsverfahrens und ermöglicht die bargeldlose Entrichtung der MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN im Wege des SVG Tankkartenverfahrens. Die Mitführung einer Tankkarte ist hierfür nicht erforderlich. Die Voraussetzungen und der Umfang des SVG Mautservice Belgien richten sich nach den Bestimmungen von nachfolgender Ziff. 4. Die Verantwortlichkeit für Angaben im Rahmen der Nutzer- und Fahrzeugregistrierung liegt beim SVG-Kunden.

4. Voraussetzungen und Umfang des SVG Mautservice Belgien
a) Ein schriftlicher Antrag des SVG-Kunden an die SVG mit dem Auftrag,
   - alle geeigneten Maßnahmen zur Registrierung im Mautsystem des BETREIBERS in Vollmacht des SVG-Kunden durchzuführen, insbesondere die vom SVG-Kunden bereitgestellten Nutzer- und Fahrzeugdaten zu erfassen und zu übermitteln oder
   - den SVG-Kunden in sonstiger Weise in einer für die Registrierung und OBU-Bestellung dienlichen Weise zu unterstützen und
   - die Entrichtung der MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN über SVG zu ermöglichen.

b) Die schriftliche Antragsannahme der SVG gegenüber dem SVG-Kunden
c) Die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates zum Lastschrifteinzug durch SVG oder einem von SVG hierzu beauftragten Dritten. Änderungen der Bankverbindung müssen SVG unverzüglich schriftlich mitgeteilt und ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat unverzüglich erteilt werden
d) Die rechtzeitige Vornahme aller geeigneten und mit SVG abgestimmten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Registrierung des SVG-Kunden als NUTZER im Mautsystem des BETREIBERS.

5. Verwendung der OBU / MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN
Der SVG-Kunde hat die für die Nutzung der entgeltpflichtigen Straßen erforderlichen OBUs in der vorgeschriebenen Weise auf eigene Kosten und Gefahr ausschließlich im hierfür registrierten Fahrzeug zu installieren und zu bedienen. Die Anweisungen des BETREIBERS für die Installation und die Bedienung der OBUs hat der SVG-Kunde auch im Verhältnis zur SVG zu beachten. Die im Falle einer Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Rückgabe der OBU entstehenden Ansprüche des BETREIBERS hat der Kunde an die SVG – soweit diese die Erfüllung der Ansprüche des BETREIBERS veranlasst hat – auszugleichen. SVG wird den Kunden bei Einwänden/Reklamationen gegenüber dem BETREIBER unterstützen.
Mit jeder Verwendung einer OBU bei der Benutzung der Straßen in Belgien wird AGES im Rahmen des SVG Mautservice Belgien angewiesen, die jeweils entstehenden Verbindlichkeiten des SVG-Kunden an MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN gegenüber dem BETREIBER auszugleichen. Die hieraus entstehenden und von SVG (unter Einschaltung von HGK) als eigene Forderungen erworbenen Ansprüche der AGES gegen den SVG-Kunden oder - soweit der Erwerb der Forderungen von AGES gleich aus welchem Grunde nicht möglich ist - die von SVG im Rahmen des Mautservice Belgien getätigten Aufwendungen zur Begleichung der Verbindlichkeiten des SVG-Kunden sind zum Fälligkeitszeitpunkt im Wege des Firmenlastschriftverfahrens in vollem Umfang an SVG zu zahlen. Die Verpflichtung umfasst auch die Zahlung einer von SVG für den SVG Mautservice Belgien erhobenen Servicegebühr zzgl. der jeweils geltenden deutschen USt. auf die periodischen Abrechnungsbeträge (Ziff. 6).

6. Abrechnung / Lastschrifteinzug
Der Ausgleich der MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

a) SVG wird auf der Basis der vom BETREIBER oder von AGES übermittelten Erfassungsdaten und / oder Rechnungen über die entstandenen Verpflichtungen an MAUT und MAUTNEBENLEISTUNGEN in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat) gegenüber dem SVG-Kunden abrechnen und die Abrechnungsbeträge einziehen.
b) Hierzu erhält der SVG-Kunde von SVG oder von dem hierzu beauftragten Dritten jeweils eine separate Abrechnung und/oder eine Lastschriftanzeige, die die MAUT- und MAUTNEBENLEISTUNGEN einschließlich der jeweils in Belgien hierauf anfallenden Steuern sowie die anfallenden SVG-Servicegebühren zuzüglich der jeweils hierfür geltenden deutschen Umsatzsteuer ausweist. SVG steht es frei, ggf. durch Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen oder -lastschriftanzeigen in abweichenden periodischen Zeiträumen abzurechnen und entsprechende Lastschrifteinzüge durchzuführen. Die Durchführung des Lastschrifteinzugs kann im Übrigen allein oder gemeinsam mit anderen Forderungen der SVG gegen den SVG-Kunden (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) erfolgen.
c) Die Kontrolle des periodischen Lastschrifteinzugs von SVG oder dem beauftragten Dritten (vorstehend Ziff. b)) anhand der Erfassungsdaten oder Rechnungen des BETREIBERS obliegt allein dem SVG-Kunden. Im Reklamationsfall sind die dem NUTZER vorliegenden Erfassungsdaten oder Rechnungen des BETREIBERS der SVG zur Verfügung zu stellen.
d) Zweifel an der Richtigkeit der den Übersichten oder Rechnungen des BETREIBERS zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder -einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich – gemeinsam mit dem SVG-Kunden die Berechtigung der Einwände/Reklamationen gegenüber dem BETREIBER prüfen.

7. Fälligkeit/Lastschrifteinzug
Die Forderungen der SVG gemäß Ziff. 5 und Ziff. 6 sind zu dem in der Abrechnung oder der Lastschriftanzeige oder in anderer Form genannten Datum zur Zahlung an SVG fällig (in der Regel 15 Tage nach der Abrechnungsperiode), sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Über das Ausführungsdatum und den Betrag der Lastschrift wird SVG den Kunden durch die jeweilige Lastschriftanzeige (separat oder in der entsprechenden Lastschriftanzeige) oder in sonstiger Weise spätestens am Tag vor Ausführung des Lastschrifteinzugs informieren.

8. Verzugsfolgen
Im Falle des Verzugseintritts sind alle Forderungen aus MAUT und MAUT-NEBENLEISTUNGEN sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Lastschriftanzeigen mit der entsprechenden Abrechnung schon beim Kunden eingegangen sind und welches Zahlungsziel hierauf vermerkt ist. Der SVG-Kunde hat SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Fälligkeits- oder Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 BGB.

9. Sperre
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, der AGES und dem Betreiber ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung mitzuteilen, dass der SVG-Kunde für Nutzung der OBU und den SVG Mautservice Belgien zur Begleichung der entstehenden MAUT- und MAUTNEBENLEISTUNGEN gesperrt ist.
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
a) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziff. 10 nicht innerhalb einer dafür von SVG gesetzten Frist nachkommt,
b) wenn das SEPA-Firmenlastschriftmandat widerrufen wird,
c) wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
d) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Bezahlung von Verbindlichkeiten gefährdet ist (Gleiches gilt, wenn nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG die Versicherung der Forderung gegen den Kunden nicht oder nicht mehr möglich ist),
e) wenn SVG den SVG Mautservice Belgien einstellt, insb. weil die Vertragsbeziehungen zwischen AGES und dem BETREIBER oder zwischen HGK und AGES beendet wird.

10. Sicherheiten
SVG kann die Bestellung oder – im Falle während der Zusammenarbeit veränderter Umstände – die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Mautservicepartner des Kunden angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn sie bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen hat.

11. Kündigung der Vereinbarungen
Die Vereinbarung über die Nutzung des SVG-Mautservice Belgien beginnt mit der schriftlichen Antragsannahme nach Ziff. 4, spätestens aber mit dem Erhalt und der Nutzung der OBU des BETREIBERS, soweit diese für die Abrechnung von MAUT- und MAUTNEBENLEISTUNGEN im SVG Mautservice Belgien registriert wurde. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von jeder der Parteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen - wenn keine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde – gekündigt und die Nutzung des SVG Mautservice Belgien zu diesem Zeitpunkt beendet werden. Noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten werden mit dem Kunden in der hier geregelten Weise abgerechnet.

12. Andere Geschäftsbedingungen
a) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von den vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit für die Nutzung des SVG Mautservice Belgien (Viapass)“ abweichen oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung.
b) Der Kunde akzeptiert die allgemeinen Geschäftsbedingungen des BETREIBERS für die Nutzung des Mautsystems und die Erfassungsgeräte und verpflichtet sich, diese auch im Verhältnis zu SVG zu beachten und einzuhalten.

13. Datenschutz
SVG ist berechtigt, selbst oder durch Dritte Auskünfte über den Gebührenschuldner bei Kreditauskunfteien und den der SVG für das Lastschriftverfahren genannten oder sonst mit dem Gebührenschuldner in Verbindung stehenden Kreditinstituten einzuholen.
Im Übrigen nimmt SVG den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich strikt an die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Ihre Rechte und weitergehende datenschutzrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung. Diese ist dem Vertrag als Anlage beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

14. Änderungen dieser Grundlagen
Über Änderungen dieser Grundlagen wird SVG den Kunden schriftlich informieren, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müssten; es genügt die Information über die Änderung als solche. Sie kann auch im Rahmen der Abrechnung/Lastschriftanzeige erfolgen. Sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird in der Änderungsinformation hingewiesen.

15. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

Ort	Datum	Unterschrift	Firmenstempel

Stand: Mai 2018